

Anmeldung zu mündlichen Prüfungen im Studiengang

Bachelor

Master

Mathematik (105)

Technomathematik (106)

Wirtschaftsmathematik (772)

Matrikel-Nr.:

Nachname, Vorname: _____

E-Mail: _____ Tel.: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich noch keine Bachelor-/Masterprüfung im betreffenden Studiengang (siehe oben) oder in einem entsprechenden verwandten Studiengang (siehe oben) nicht oder endgültig nicht bestanden habe und dass ich mich in keinem anderen Prüfungsverfahren befinde.

Achtung: Mit einer Prüfungsanmeldung gehen Sie grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an der betreffenden Prüfung ein. Sind Sie daran gehindert, Ihre Prüfungsverpflichtung zu erfüllen, müssen Sie dieses dem Dezernat Studierendenservice - Zentrale Prüfungsverwaltung (Team 4) unverzüglich mitteilen. Ebenso ist es bei mündlichen Prüfungen notwendig, den/die Prüfer/in vor dem Termin über die Nichtteilnahme zu informieren.

Bei krankheitsbedingter Verhinderung müssen Atteste **spätestens 7 Tage** nach der entsprechenden Prüfungsleistung beim Team 4 der Zentralen Prüfungsverwaltung eingegangen sein. Außerhalb der Sprechstunden können Atteste auch in den Briefkasten (vor dem Gebäude, Emil-Figge-Str. 61) eingeworfen oder postalisch oder durch einen Bevollmächtigten zugestellt werden. Bitte beachten Sie den Link auf unserer Homepage (Prüfungsangelegenheiten - Allgemeine Vordrucke - Vordruck Attest und Merkblatt "Verhalten bei Krankheit").

Hiermit melde ich folgende mündliche Modulprüfung/en an:

(bitte leserlich eintragen)

Modul-Nr.: (siehe Modulhandbuch)	Bezeichnung der Modulprüfung: (einschl. ggf. Titel der Veranstaltung)	Prüfungstermin:	Prüfer/in:

(Datum)

Unterschrift des/r Prüfer/in

Modul-Nr.: (siehe Modulhandbuch)	Bezeichnung der Modulprüfung: (einschl. ggf. Titel der Veranstaltung)	Prüfungstermin:	Prüfer/in:

(Datum)

Unterschrift des/r Prüfer/in

Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Zentralen Prüfungsverwaltung (Team 4) erfolgen.

Mir ist bekannt, dass bei nicht bestandenen Prüfungen Bescheide nicht mehr erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um Prüfungen, die als nicht bestanden gelten oder endgültig nicht bestanden sind.

Dortmund, den _____

(Unterschrift)